

**Satzung**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Speyer**  
**vom 06.01.1967, zuletzt geändert am 20.03.2008**

**§ 1**  
**Reinigungspflichtige**

- ( 1) Die der Stadt Speyer nach § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes obliegende Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen (einschließlich Winterwartung) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die an eine öffentliche Straße angrenzen oder durch sie erschlossen sind. Soweit die Eigentümer nicht zugleich Besitzer der Grundstücke sind, obliegen die Verpflichtungen nach dieser Satzung außerdem den Besitzern und Mitbesitzern der Grundstücke, insbesondere den Mietern der auf einem Grundstück befindlichen Wohnungen und Betriebe. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ausgenommen von der Reinigungspflicht nach Abs. 1 sind die Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken im touristisch stark frequentierten Innenstadtbereich, die gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Speyer zur Zahlung einer Gebühr für die Straßenreinigung verpflichtet sind.
- (3) Die Schneeräumungs- und Streupflicht gemäß § 4 verbleibt bei sämtlichen Eigentümern von bebauten oder unbebauten Grundstücken in Speyer.

**§ 2**  
**Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
  - a) die Säuberungspflicht (§ 3)
  - b) die Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 4)
- (2) Es sind zu reinigen:
  - a) Fahrbahnen, jeweils bis zu einer Entfernung von 1m von der Fahrbahngrenze, bei Fehlen des Gehweges bis zu einer Entfernung von 2,5 m von der Straßengrenze (Grundstücksgrenze),
  - b) Radwege,
  - c) Gehwege,
  - d) Flächen für den ruhenden Verkehr (Parkstreifen, Parkbuchten) bis zu einer Tiefe von 6 m,
  - e) Straßenrinnen,
  - f) Straßenbankette und die Straßenböschungen,
  - g) Baum- oder Grünstreifen, soweit sie nicht breiter sind als 3 m,
  - h) Sonstige Plätze, in sinngemäßer Anwendung von Buchstabe a) bis g).
- (3) Gehweg ist der Teil der öffentlichen Straße, der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang dem Grundstück.

### 3 Säuberungspflicht

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die vor ihren Grundstücken liegenden Straßenteile von allen verunreinigenden Stoffen (dazu gehören auch Laub, Unkraut und Flüssigkeiten) zu säubern. Die Säuberung ist so vorzunehmen, dass die Verkehrsteilnehmer und Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist die zu säubernde Fläche vorher zu besprengen. Aus besonderem Anlaß (z.B. bei Wassernot) kann durch behördliche Anordnung das Besprengen ausgesetzt werden.
- (2) Die Straßen sind am Vortag von Sonn- und Feiertagen zu säubern. Wenn erforderlich, ist auch an anderen Tagen zu reinigen.
- (3) Bei ungewöhnlicher Verunreinigung, z.B. bei der An- und Abfuhr von Materialien, durch Müll, durch Auslaufen von Flüssigkeiten, durch Glas oder ähnlichen Unrat, hat der Verursacher unverzüglich den Straßenteil zu säubern. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so obliegt die Säuberung dem Reinigungspflichtigen (§ 1). Werden bei Veranstaltungen (z.B. Umzüge, Werbeaktionen) die Straßen ungewöhnlich verunreinigt, kann die Stadt den Veranstalter zur Säuberung der Straßen heranziehen.
- (4) Kehricht und Unrat sind sofort nach Beendigung der Säuberung von der Straße zu entfernen. Sie dürfen nicht auf fremde Grundstücke oder in die Einflusöffnungen der Straßenkanäle gebracht werden.

### § 4 Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben bei Schneefall und Glätte den vor ihren Grundstücken liegenden Straßenteil in nachfolgendem Umfang von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu bestreuen:
  - a) die Gehwege (bei breiten Gehwegen genügt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze);
  - b) bei Straßen ohne Gehweg oder nur mit Schrammborden einen Streifen von etwa 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze;
  - c) die Fußgängerüberwege in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen und –einmündungen bis zur Fahrbahnmitte.
- (2) Streumittel, die den Oberflächenbelag der Straße beschädigen oder die Verkehrssicherheit gefährden, dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Gehwege bzw. zu reinigende Fahrbahnstreifen sind bei Glätte grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen wie Splitt, Sand oder Asche zu bestreuen. Auftauende Streumittel dürfen nur in Ausnahmefällen bei Eisregen und auf Teilstrecken verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten und darf Beläge nicht beschädigen.
- (4) Schneeräumungs- und Streupflicht sind so rechtzeitig zu erfüllen, dass die zu räumenden bzw. zu bestreuenden Flächen während der üblichen Verkehrszeiten stets gefahrlos benutzbar sind.

In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und anfallende Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags

bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit diesen Stoffen versetzt ist, darf auf begrünten Flächen oder Baumstandorten nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Gehwegen und Grundstücken darf nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten und Ersatzvornahme

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 seine Säuberungspflicht nicht erfüllt
  2. entgegen § 4 die Schneeräumungs- und Streupflicht nicht wahrnimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 53 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (3) Nimmt ein Verpflichteter die in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen nicht vor, so stellt die Stadtverwaltung seine Reinigungspflicht, die vorzunehmenden Handlungen sowie die Frist zur Durchführung fest. Bleibt dies ohne Erfolg, so finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, insbesondere über die Ersatzvornahme, Anwendung.

Ergänzung durch Satzungsänderung vom 20.03.2008:

Die Satzung vom 20.03.2008 zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Speyer vom 06.01.1967, zuletzt geändert am 19.08.1996, tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer



Werner Schineller  
Oberbürgermeister